

4139/AB
= Bundesministerium vom 13.11.2019 zu 4182/J (XXVI. GP) bmvit.gv.at
 Verkehr, Innovation und Technologie

Mag. Andreas Reichhardt
 Bundesminister

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0059-I/PR3/2019

13. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Efgani Dönmez, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. September 2019 unter der **Nr. 4182/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwendung von verhängten Geldstrafen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *In welcher Höhe kamen Geldstrafen und Erlöse aus verfallenen Sachen im Sinn des § 15 VStG in den Jahren 2016, 2017 und 2018 der KommAustria und der Datenschutzbehörde als Empfängerinnen zu?*

Diese Frage betrifft nicht den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu Frage 2:

- *In welchen in Ihrem Verantwortungsbereich zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften des Bundes ist im Sinn des Einleitungssatzes des § 15 VStG – neben dem KommAustria-Gesetz und dem DSG – anderes bestimmt?*
 - 2.1 Wem fließen die eingehobenen Geldstrafen oder Erlöse verfallener Sachen in den Fällen vom § 15 VStG abweichender Regelungen zu?*

In der Straßenverkehrsordnung (StVO), im Führerscheingesetz (FSG) im Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) und im Containersicherheitsgesetz (CSG) sind zu § 15 VStG abweichende Regelungen und somit spezielle Strafgeldwidmungen enthalten:

Die Strafgeldwidmung in § 100 Abs. 7 iV mit Abs. 10 StVO sieht grundsätzlich vor, dass die eingehobenen Strafgelder dem Straßenerhalter zufließen und dass 20 vH der Strafgelder, die

von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden, der Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat.

Gemäß § 37 Abs. 8 FSG fließen die eingehobenen Strafgelder der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Die eingehobenen Gelder sind für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

Gemäß § 23 Abs. 6 GütbefG fließen von den eingehobenen Strafgeldern 30 vH der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Weitere 70 vH fließen dem Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu.

Gemäß § 13 Abs. 3 CSG fließen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen zur Deckung des Aufwandes jeweils zur Hälfte jener Gebietskörperschaft zu, die

1. den Aufwand der Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängte;
2. den Aufwand für die Organe zu tragen hat, die für diese Behörde tätig geworden sind.

§ 42 Abs. 6 Schifffahrtsgesetz enthält ebenso eine zu § 15 VStG abweichende Regelung und somit spezielle Strafgeldwidmung. Dabei fließen die durch Organstrafverfügung eingehobenen Geldbeträge der Gebietskörperschaft zu, die den Amtsaufwand der für schifffahrtspolizeiliche Aufgaben zuständigen Behörde (§ 37 Abs. 1) zu tragen hat.

Gemäß § 162 Abs. 6 Eisenbahngesetz 1957 fließen 50 vH der Strafgelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden, der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat. 20 vH der Strafgelder aus Verwaltungsübertretungen gemäß § 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957, die durch eingerichtete bildverarbeitende technische Einrichtungen (§ 50) festgestellt worden sind, fließen dem Eisenbahnunternehmen zu.

Gemäß § 14 STSG fließen 30 vH der Strafgelder der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde und 70 vH dem Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds zu.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *In welcher Höhe kamen Geldstrafen und Erlöse aus verfallenen Sachen im Sinn des § 15 VStG in den Jahren 2016, 2017 und 2018 den einzelnen Ländern bzw. Sozialhilfeverbände in den Ländern (Gesamtsumme je Bundesland) von der KommAustria und der Datenschutzbehörde getrennt nach den jeweils angewendeten Bundesgesetzen zu bzw. wurden von der diesen Behörden den genannten Begünstigten überwiesen?*
- *Welche sonstigen Bundesbehörden einschließlich beliebter Behörden (ausgenommen Landespolizeidirektionen) sind – über die KommAustria und der Datenschutzbehörde hinaus – in Ihrem Verantwortungsbereich als Verwaltungsstrafbehörden auf Grund welcher Rechtsvorschriften tätig und haben § 15 VStG anzuwenden?*
4.1 *Sofern über die KommAustria und der Datenschutzbehörde hinaus weitere Behörden bestehen: In welcher Höhe kamen Geldstrafen und Erlöse aus verfallenen*

Sachen im Sinn des § 15 VStG in den Jahren 2016, 2017 und 2018 den einzelnen Ländern bzw. Sozialhilfeverbände in den Ländern (Gesamtsumme je Bundesland) von der jeweiligen Behörde getrennt nach den jeweils angewendeten Bundesgesetzen zu bzw. wurden von der jeweiligen Behörde den genannten Begünstigten überwiesen?

Diese Frage ist nicht eindeutig gestellt und lässt verschiedene Interpretationen zu. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das BMVIT überwiegend nicht als Strafbehörde fungiert.

Mag. Andreas Reichhardt

